



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz

56-23-11-1/1996

Postfachanschrift:
Postfach 269
56002 Koblenz

Hausanschrift:
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 02 61/1 20-0

Koblenz, 14.08.97
Auskunft erteilt:

Gegen Postzustellungsurkunde

1/ Firma
MABEG-West Gesellschaft für
Entsorgungswirtschaft mbH & Co KG

Am Stöckmannshof 2

44649 Herne

A. Genehmigungsbescheid

I.1 Auf Antrag der Firma MABEG-West, Gesellschaft für Entsorgungswirtschaft mbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] Am Stöckmannshof 2, 44649 Herne, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind,

die Errichtung und der Betrieb einer Sortieranlage für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Baumisch- und Gewerbeabfälle zur Verwertung mit einer Durchsatzleistung von 39.800 t/a

in 56070 Koblenz, Daimlerstraße, Gemarkung Wallersheim, Flur 6, Flurstücke [REDACTED] genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Diensträume der Abteilungen:

Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
Ref. 53-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:

montags - donnerstags
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
freitags
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Telex: 862 822 ko d

Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/120-22 00
Abt. 2, 4 02 61/120-62 02
Abt. 3 02 61/120-63 00
Abt. 5
Ref. 50, 52 02 61/120-62 02
Ref. 51 02 61/120-63 00
Ref. 53-56 02 61/120-25 03

II. Die Genehmigung umfaßt folgende, am 28.02.1997 durch die Fa. MABEG Gesellschaft für Entsorgungsgeneerung mbH & Co KG, Herne, erstellte Antrags- und Planunterlagen:

1. Antragsformular auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
2. Erläuterungsbericht mit
 - Angaben zum Antragsteller
 - Angaben zum Betreiber
 - Angaben zum Entwurfsverfasser
 - Allgemeine Angaben zur geplanten Anlage
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Entwässerung
 - Emissions- und Immissionssituation
 - Brandschutz
 - Maßnahmen zum Arbeitsschutz
 - Verantwortliche Personen und Störstoffe
 - Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen
3. Anhang 1 Gegenüberstellung Abfallschlüsselnummern EWC - LAGA
4. Anhang 2 Antrag auf Baugenehmigung
5. Anhang 3 Blockdiagramm Verfahrensablauf
6. Anhang 4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster -Flurkarte und Eigentümnachweis-
7. Anhang 5 Gutachten zur Lärmprognose
8. Anhang 6 Gutachten zur Geruchsprognose
9. Anhang 7 Gutachten zur Baugrunduntersuchung
10. Anhang 8 Schreiben bezüglich Ozonfreiheit
11. Anhang 9 Beispiel Entkeimungstechnik
12. Anhang 10 Untersuchungsbericht LAGA
13. Anhang 11 Betriebsanweisung
14. Anhang 12 Bepflanzungsplan/Landschaftspflegerischer Begleitplan
15. Anhang 13 Standsicherheitsnachweis (wird noch erstellt)
16. Anlage 1 Topographische Karte M 1 : 25.000
17. Anlage 2a Deutsche Grundkarte Lützel M 1 : 5.000
18. Anlage 2b Deutsche Grundkarte Neuendorf M 1 : 5.000
19. Anlage 3 Auszug aus der Flurkarte M 1 : 1.000
20. Anlage 4 Bebauungsplan 78 M 1 : 2.000
21. Anlage 5 Verfahrensfließbild
22. Anlage 6 Lageplan M 1 : 500
23. Anlage 7 Übersichtsplan Grundstückbefestigung M 1 : 500
24. Anlage 8 Grundriß mit Außenanlagen M 1 : 200
25. Anlage 9 Grundriß Sortierhalle M 1 : 100
26. Anlage 10 Schnitte Sortierhalle M 1 : 100
27. Anlage 11 Ansichten Sortierhalle M 1 : 100
28. Anlage 12 Grundriß, Schnitte, Ansichten Sozialcontainer M 1 : 100
29. Anlage 13 Grundriß, Schnitte Maschinentechnik M 1 : 100
30. Anlage 14 Lageplan Entwässerung M 1 : 200
31. Anlage 15 Grünkonzept M 1 : 500
32. Anlage 16 Grundriß, Schnitte, Ansichten, Waagegebäude M 1 : 100

III. Die Genehmigung ergeht unter Beachtung von folgenden Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

2. Bau der Anlage

2.1 Allgemeines

2.2 Brandschutz

2.3 Arbeitsschutz / Sozialeinrichtungen

2.4 Entwässerung

2.5 Bepflanzung

3. Betrieb der Sortieranlage

3.1 Allgemeines

3.2 Immissionsschutz

3.3 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweise

Anlagen

- Anlage 1: Positivkatalog (zu Ziffer 3.1.3)
- Anlage 2: Formular zur Betriebsorganisation (Ziffer 1.4)
- Anlage 3: Baubeginn-Anzeige/ Bauleiterbestellung (Ziffer 2.1.4/5)
- Anlage 4: Anzeige Fertigstellung (Ziffer 2.1.19)
- Anlage 5: Bestätigung Bauleiter (Ziffer 2.1.19)
- Anlage 6: Erklärung zur Abnahme der Konstruktion (Ziffer 2.1.20)
- Anlage 7: Baustellenschild nach § 51 Abs 3 LBauO

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen vom 28.02.1997, erstellt von der MABEG Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH & Co KG, Herne, zu errichten und zu betreiben. Die Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die behördlichen Prüfeintragungen sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz.

- 1.2. Nach Fertigstellung der Sortieranlage ist die abfallrechtliche Abnahme gemäß § 16 LABfWAG bei der Bezirksregierung Koblenz sowie beim Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Koblenz zu beantragen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist, oder die Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.

- 1.3. Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der Bezirksregierung Koblenz anzuzeigen.
- 1.4. Die Anzeige gemäß § 52 a BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation -Anlage 2-) ist bis zur Abnahme bei der Bezirksregierung Koblenz vorzulegen.

2. Bau der Anlage:

2.1 Allgemeines:

- 2.1.1 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, die gemäß § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmungen durch Verwaltungsvorschrift eingeführt wurden, sind zu beachten. Daneben sind die Vorschriften der LBauO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 2.1.2 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten.

2.1.3 Vor Baubeginn der Gesamtanlage -oder von Teilen davon- ist der **Bezirksregierung Koblenz** jeweils eine Ausführungsplanung, die alle fachspezifischen erforderlichen Nachweise und Berechnungen erhält, vorzulegen. Die Vorlage der aktuellen Ausführungsplanung ist nicht erforderlich, wenn von der genehmigten Planung nicht abgewichen wird. [REDACTED]

2.1.4 Mit der Ausführung der genehmigungsbedürftigen Bauarbeiten des Bauvorhabens -einschließlich des Aushubs der Baugruben- darf erst begonnen werden, wenn

- a) die **Bauleitererklärung** gemäß § 53 Abs. 3 LBauO und
- b) die **Baubeginn-Anzeige (Anlage 3)** der **Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde-** mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorgelegt wurde; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als drei Monaten. [REDACTED]

Eine Durchschrift der **Baubeginn-Anzeige** ist der **Bezirksregierung Koblenz** und dem **StAWA Koblenz** zuzusenden.

2.1.5 Vor Baubeginn ist der **Bezirksregierung Koblenz** und der **Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde-** ein nach Sachkunde und Erfahrung geeigneter Bauleiter zu benennen. Die beiliegende Erklärung (Anlage 3) ist unterzeichnet zurückzusenden. Ein Wechsel des Bauleiters während der Ausführung des Vorhabens ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die Mitteilung ist vom neuen Bauleiter zu unterschreiben. Zum Bauleiter darf nicht bestellt werden, wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt. [REDACTED]

2.1.6 Vor Baubeginn müssen durch den Bauleiter die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgesetzt sein. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Absteckung ist mit der Baubeginnanzeige (§ 74 Abs. 2 LBauO) einzureichen. [REDACTED]

2.1.7 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 78 zu beachten (Text und Planzeichnung).

2.1.8 Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 78 ist ein 6,0 m breiter Grünstreifen anzulegen.

2.1.9 Vor Baubeginn ist eine von einem amtlich anerkannten Prüfsingenieur, Prüfsamt oder Prüfungsstelle geprüfte statische Berechnung der **Bezirksregierung Koblenz** vorzulegen. Vor der Zustimmung der geprüften statischen Berechnung darf mit der Ausführung tragender Bauteile - auch der Gründung - nicht begonnen werden. Mit der Bauüberwachung der konstruktiven Ausführungen des Vorhabens ist die Person oder Stelle zu beauftragen, die die Statik verantwortlich geprüft hat.

Diese ist über den Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Ein abschließender mängelfreier Überwachungs- und Abnahmebericht dieses Prüfsachverständigen ist zur Rohbaufertigstellung vorzulegen (siehe auch 2.1.18).

- 2.1.10 Die **Standortsicherheitsnachweise** im Bereich des aufgefüllten Baugeländes sind vor Baubeginn noch vorzulegen.

Der genannte Nachweis hat auch eine Aussage zur grundsätzlichen Bebaubarkeit im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beinhalten, da die Anlage auf einer ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie errichtet wird. Hierzu sind u.U. weitergehende Untersuchungen erforderlich.

Hinweis:

Das Geotechnische Büro Koblenz, Hans Jungen, hat im Rahmen einer Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung festgestellt, daß das gesamte Baufeld aufgefüllt ist. Bis 5 m u. GOK wurden bindiger Boden, Felsschutt, Äste und Wurzelstüben sowie einzelne Plastikteile vorgefunden. Eine vertikale Eingrenzung ist hierbei nicht erfolgt.

- 2.1.11 Für die Errichtung des Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist sicherzustellen, daß diese Grundstücke für die Dauer der Bebauung zusammengefaßt bleiben.

Hierzu ist entweder

- a) beim Katasteramt Koblenz eine Vereinigung der fraglichen Grundstücke zu einem Flurstück zu beantragen. Nach Durchführung der Vereinigung ist der Veränderungsnachweis des Katasteramtes Koblenz bei der Bezirksregierung Koblenz und der Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

oder

- b) bei der Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde- die Sicherung durch Eintragung einer Baulast zu beantragen.

Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 1) Beglaubigter amtlicher Lageplan
- 2) Beglaubigter Grundauszug

- 2.1.12 Auf dem zu bebauenden Grundstück sind 3 Stellplätze für Personenkraftwagen mit jeweils einer Größe von mindestens 2,30 m x 5,00 m so anzulegen und zu befestigen, daß abfließende Treib- und Schmierstoffe nicht in das Erdreich eindringen können.

- 2.1.13 Die Grundstückszufahrten über öffentliches Gelände sind für Schwerlastverkehr in Beton-Verbundpflaster auf Basaltschotter auszuführen.
- 2.1.14 Der Hallenboden ist so auszuführen, daß er allen physikalischen und chemischen Beanspruchungen dauerhaft standhält. Eventuell ist eine Beschichtung/Versiegelung aufzubringen.
- 2.1.15 Bodeneinläufe innerhalb der Sortierhalle sind unzulässig.
- 2.1.16 Die Halle ist so auszuführen, daß Niederschlags- und Oberflächenwasser nicht ins Innere fließen können.
- 2.1.17 Die Fertigstellung des Rohbaues der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen ist der **Bezirksregierung Koblenz** und der **Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde-** 2 Wochen vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 76 Abs. 1 LBauO). 
- 2.1.18 Bei Rohbaufertigstellung sind vorzulegen:
Betongütenachweis, Bescheinigung des Statikers über die konstruktive Bauüberwachung.
- 2.1.19 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der **Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde-** vom Bauherrn 2 Wochen vorher auf beigefügtem Formblatt "Mitteilung über die abschließende Fertigstellung" (Anlage 4) anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 76 Abs. 1 LBauO). 
- Dieser Mitteilung ist die "Bestätigung des Bauleiters nach § 56 Abs. 1 LBauO zur Fertigstellung" (Anlage 5) sowie die Bescheinigung des Unternehmers oder Sachverständigen über die Betriebssicherheit von Feuerstätten bis 50 KW Nennwärmeleistung beizufügen.
- Eine Durchschrift der v.g. Unterlagen ist der **Bezirksregierung Koblenz** und dem **StAWA Koblenz** zuzusenden.
- 2.1.20 Die Abnahme der Stahlbetonteile hat, soweit in den folgenden Auflagen keine anderen Forderungen erhoben werden, durch den Bauleiter zu erfolgen.
- Hierüber, wie auch über die Abnahme der sonstigen statisch tragenden Bauteile, ist der **Bezirksregierung Koblenz** und der **Stadt Koblenz -Bauaufsichtsbehörde-** die Bescheinigung "Erklärung über die Abnahme der Konstruktion" nach Formblatt vorzulegen (Anlage 6).
- Für alle technischen Anlagen sind den v.g. Behörden zur Fertigstellung mängelfreie Abnahmebescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen (z.B. TÜV Rheinland) vorzulegen.

- 2.1.21 Bei der Bauausführung ist das Grundwasser durch Einrichten von 2 zusätzlichen GW-Meßstellen (zu der bereits bestehenden GW-Meßstelle) zu beobachten. Die Lage der einzurichtenden Meßstellen ist vorab mit der **Stadt Koblenz -untere Wasserbehörde-** abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind der **Bezirksregierung Koblenz** in 2-facher Ausführung vorzulegen.

2.2 Brandschutz

- 2.2.1 In der Nähe der in den Planunterlagen mit "WH" gekennzeichneten Stellen sind Wandhydranten mit Anschluß an eine Steigleitung "naß" oder "naß/trocken" (DIN 14 462, Teil 1) zu installieren.

Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461, Teil 1, Ausführung 1, auszustatten.

Die Schlauchlängen sind so zu wählen, daß jede Stelle des betreffenden Geschosses mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann. Bei Steigleitungen "naß/trocken" müssen die Fernbetätigungen der DIN 14 463 entsprechen. Es ist ein zusätzlicher Hinweis: "Wasser kommt nach einigen Sekunden" in Verbindung mit der Gebrauchsanleitung im Innern der Wandhydranten an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Die Wandhydranten sind gem. Unfallverhütungsvorschrift VBG 125 zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.

- 2.2.2 Im Bereich der in den Planunterlagen mit F gekennzeichneten Stellen müssen Feuerlöscher gem. DIN EN 3, geeignet für die Brandklasse A, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Wasserlöschern ist Vorrang einzuräumen. Zur Ermittlung des Löschvermögens sind die "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" - ZH 1/201 - 4/1994, der Berufsgenossenschaften zugrunde zu legen. Es ist von einer mittleren Brandgefährdung auszugehen.

2.3 Arbeitsschutz, Sozialeinrichtungen:

- 2.3.1 Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Der Beurteilungspegel einschließlich des Impulszuschlages, darf 85 dB(A) nicht erreichen oder überschreiten.
- 2.3.2 Rettungswege und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen entsprechend DIN 4844 gekennzeichnet sein.

- 2.3.3 Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, daß mindestens die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:

1. Außentreppen zur Sortierkabine	100 Lux
2. Halle	300 Lux

- 2.3.4 Die Verkehrswege (in der Halle) innerhalb der Bereiche Anlieferung, Presse/Lagerung sind zu kennzeichnen bzw. gegenüber den Lagerzonen abzugrenzen.

- 2.3.5 Vor Inbetriebnahme ist die Lüftungstechnische Anlage (Sortierkabine) durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist mindestens 2-jährlich zu wiederholen.

Die Prüfberichte sind der **Bezirksregierung Koblenz** und dem **Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Koblenz** vorzulegen.

- 2.3.6 In Büroräumen (Waagegebäude und Bürocontainer) muß die Raumtemperatur mindestens 20° C betragen; sie muß bei Arbeitsbeginn erreicht sein.

- 2.3.7 In Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen muß mindestens eine Raumtemperatur von 21° C erreichbar sein; sie muß bei Beginn der Raumnutzung vorhanden sein.

2.4 Entwässerung:

- 2.4.1 Neben den unter Abschnitt 6.4 der Planunterlagen genannten Grundlagen ist die DIN 1986 T1-T4 für die Grundstücksentwässerung zu beachten.

- 2.4.2 Der Betrieb eines Dampfstrahlers oder Hochdruckreinigungsgerätes zur Fahrzeugwäsche ist unzulässig.

- 2.4.3 Die Einleitungswerte der Abwassersatzung sind einzuhalten.

- 2.4.4 Alle Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. In Gebäudeschächten sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Schachtdeckel in geeigneter Weise gegen Austreten von Abwassergasen und Wasser zu dichten sowie gegen Abheben zu sichern.

- 2.4.5 Die Vorschriften der DIN 1999 sind zu beachten.

- 2.4.6 Eine Rückstau-Sicherung ist für alle unter der Straßenoberkante liegende Kanaleinläufe erforderlich.

- 2.4.7 Das Niederschlagswasser von Hof, Einfahrt und sonstigen Grundstücksflächen ist hinter der Grundstücksgrenze abzufangen. Eine Ableitung auf Straße oder Gehweg ist nicht gestattet und zu unterlassen.
- 2.4.8 Drainagen dürfen nicht an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen werden (Verschmutzung des Erdreiches mit Fäkalien bei Rückstau, Einleitung von unkontrollierbarem Fremdwasser, Absenkung des Grundwasserspiegels).
- 2.4.9 Der Anschlußkanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze darf nur durch eine städt. Vertragsfirma verlegt werden. Der Anschlußkanal ist schriftlich bei der **Stadt Koblenz -Tiefbauamt-** zu beantragen. Sobald der Anschluß an die öffentliche Kanalisation erfolgt ist, ist die **Stadt Koblenz -Tiefbauamt-** zu unterrichten.

Hinweis:

Um den wasserwirtschaftlichen Zielen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gerecht zu werden, ist zu prüfen, ob insbesondere das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude breitflächig auf dem Grundstück versickert werden kann. Hierzu bietet sich die gemäß landeschaftspflegerischem Begleitplan (Anhang 12 der Planunterlagen) entlang der nordwestlichen Seite des Grundstückes geplante 5 m breite Vegetationsmulde an.

Die Mulde soll ohnehin für die Aufnahme des breitflächig abfließenden Niederschlagswassers der angrenzenden, nicht versiegelten Fläche (Schotterfläche) angelegt werden.

2.5 Bepflanzung:

- 2.5.1 Die im landespflegerischen Nachweis aufgeführten Maßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.5.2 Zur Gewährleistung der Erfüllung der landespflegerischen Auflagen sowie der Durchführung der notwendigen landespflegerischen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 LPflG ist eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe von 7.000,-- DM zu leisten (der Berechnung liegen die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der **Bezirksregierung Koblenz vor Baubeginn** zu erbringen und wird nach Durchführung der geforderten Maßnahmen auf Antrag freigegeben.

- 2.5.3 Überschußmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage zuzuführen.
- 2.5.4 Im Rahmen der Pflanzmaßnahmen ist auf den Einsatz von Torfprodukten zugunsten ressourcenschonenden Ersatzstoffen, wie Rindenmulch und -humus oder Kompostmaterial zu verzichten.
- 2.5.5 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 3-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- 2.5.6 Einzäunungen sind innerhalb oder hinter der Bepflanzung zu führen.
- 2.5.7 Die Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen ist der **Bezirksregierung Koblenz nach Abschluß** der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen; gleichzeitig ist die **Abnahme der Pflanzarbeiten** zu beantragen.

3. Betrieb der Sortieranlage:

3.1 Allgemeines:

- 3.1.1 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, sind zu beachten.
- 3.1.2 Die Zufahrts- und Betriebsflächen sind regelmäßig zu reinigen.
- 3.1.3 Es dürfen nur Abfälle mit den gem. Positivkatalog (Anlage 1) aufgeführten Abfallschlüsseln -ausgenommen Abfallschlüssel 030199- (siehe auch Anhang 1 der Planunterlagen) angenommen werden.
- 3.1.4 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Sollten solche Abfälle irrtümlich doch in die Anlage gelangen, so sind sie ordnungsgemäß zwischenzulagern und zu entsorgen.
- 3.1.5 Außerhalb der Halle dürfen Abfälle/Wertstoffe nur in abgedeckten Containern gelagert werden.
- 3.1.6 Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß keine Verwehungen stattfinden können.

- 3.1.7 Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten, sofern die zweckmäßig ist, auch in Volumeneinheiten,
 - b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - c) Durchführung von Sichtkontrollen
- 3.1.8 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die nachfolgend aufgeführten Punkte eindeutig regelt: Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.
- a) Aufgaben und Tätigkeiten des Personals
 - b) Verantwortlichkeiten für einzelne Teilarbeiten
 - c) Kontrolle der Arbeiten
 - d) Unfallverhütungsvorschriften
 - e) Wartungsvorschriften
 - f) Notrufe
 - g) Adressen der zuständigen Behörden.
- Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Ein Exemplar der Betriebsordnung ist der **Bezirksregierung Koblenz zum Abnahmetermin** vorzulegen.
- 3.1.9 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. In diesem sind insbesondere für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- Das Handbuch ist fortzuschreiben. Ein Exemplar des Handbuches ist der **Bezirksregierung Koblenz zum Abnahmetermin** vorzulegen.
- 3.1.10 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, welches alle aus dem Betrieb resultierenden abfallwirtschaftlichen Daten und Vorkommnisse enthält. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- Das Betriebstagebuch hat zu enthalten:
- a) Daten über die angenommenen Abfälle;
 - b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gem. der Nachweisverordnung (NachwV);
 - c) Daten über die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib; Daten über Art, Menge und Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle;

- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen);
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen;
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage;
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen;
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 3.1.11 Über die Daten der Ziffer 3.1.10 Buchst. a), c), e) und f) ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Daten der Buchst. e), f) und h) auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist **innerhalb von 3 Monaten** nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der **Bezirksregierung Koblenz** vorzulegen.

- 3.1.12 Vom Betreiber der Anlage ist nach § 54 KrW-/AbfG ein fachkundiger Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, der für die ordnungsgemäße Betriebsführung und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides verantwortlich ist sowie die Aufgaben gemäß § 55 KrW-/AbfG wahrnimmt. Der **Betriebsbeauftragte für Abfall** ist der **Bezirksregierung Koblenz** und dem **StAWA Koblenz** zu benennen, wobei ein Nachweis der Fachkunde vorzulegen ist. [REDACTED]

3.2 Immissionsschutz:

- 3.2.1 Die im Gutachten des Büros Pies vom 28.02.1997 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation bzw. zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes am Immissionspunkt 2 (siehe Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme S. 29 ff) sind unbedingt einzuhalten. Die entsprechend geänderten Planunterlagen sind rechtzeitig **vor Baubeginn** im Rahmen der Ausführungsplanung zur Zustimmung bei der **Bezirksregierung Koblenz** in 5-facher Ausführung vorzulegen (siehe hierzu auch Ziff. 2.1.3).

- 3.2.2 Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen Wohn- und Geschäftshaus in der Daimlerstraße Nr. 14 nach den Vorschriften der TA-Lärm und

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen Wohnhaus "In den Steinen 24" nach den Vorschriften der TA-Lärm.

Die Messungen müssen nach den Vorschriften der TA Lärm erfolgen.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mitteilungspegeln in den Zeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr.
- Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB(A) betragen.

3.2.3 Die unter Ziff. 3.2.2 genannten Messungen sind innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Abnahme der Anlage unter Normalbetrieb (Vollastbetrieb) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und der **Bezirksregierung Koblenz** in 2-facher Ausführung vorzulegen.

3.2.4 Von der Anlage ausgehende Gerüche dürfen im Plangebiet (Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim, Bebauungsplan Nr. 78) an maximal 15 % der Jahresstunden und im angrenzenden Mischgebiet (Straßenbezeichnung "In den Steinen") an maximal 10 % der Jahresstunden wahrnehmbar sein.

3.2.5 Die im Abgas (Abluft der Entstaubungsanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen 50 mg/m³ im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten. Dies gilt nur für Abluft ins Freie.

Bei Abluftführung in die Halle, wie laut Antragsunterlagen vorgesehen, beträgt der o.g. Grenzwert für die im Abgas (Abluft der Entstaubungsanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen 1 mg/m³.

3.2.6 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stellen ist **frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme** der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die **Massenkonzentration an staubförmigen Stoffen im Abgas durch Messung** feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Meßplätze festzulegen.

3.3 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 3.3.1 Die Grundsatzanforderungen des § 3 der VAWs sind einzuhalten, sofern die Anlage (Abfüll- und Umschlaganlage bzw. Lageranlage für wassergefährdende Stoffe) der Gefährdungsstufe A (§ 6 Abs. 2 VAWs) unterliegt.
- 3.3.2 Die Betankung der Ladegeräte (Radlader, Radbagger, Containerfahrzeug) hat auf einer mineralölundurchlässigen Fläche, nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.
- 3.3.3 Eventuelle Tropfverluste sind mit geeignetem Bindemittel, das hierzu vorzuhalten ist, aufzunehmen. Gebrauchtes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise:

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Zulassung nicht vorauszusehen waren, bleibt die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.

Vorsätzliche Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können den Widerruf der Genehmigung zur Folge haben.

Darüberhinaus stellen Verstöße gegen Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 62 Abs. 1 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden können.

Den Vertretern der zuständigen Aufsichts- und Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten; alle notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

Der Betreiber hat die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf seine Kosten durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

IV. Begründung:

Mit Schreiben vom 11.03.1997 hat die Firma MABEG-West, Gesellschaft für Entsorgungswirtschaft mbH & Co. KG, Am Stöckmannshof 2, 44649 Herne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sortieranlage zur Verwertung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, Baumisch- und Gewerbeabfälle in Koblenz, Daimlerstraße, Gemarkung Wallersheim, Flur 6, Flurstücke [REDACTED] unter Vorlage von Antrags- und Planunterlagen beantragt.

Abfälle dürfen nach § 27 KrW/-AbfG nur in zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Nach § 31 Abs. 1 KrW/-AbfG bedarf

die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung, sofern sie in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind.

Die von der Fa. MABEG-West zur Errichtung vorgesehene Anlage ist der Ziffer 8.4, Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV zuzuordnen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage, die von der Ziffer 8.11, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV erfaßt ist.

Die Anlage bedarf daher gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung, für die nach § 2 Abs 1 Nr 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durch die zuständige Behörde durchzuführen war.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG die Bezirksregierung Koblenz.

Durch die Bezirksregierung Koblenz wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens die zu beteiligenden Behörden und Fachbehörden unter Zusendung der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen eingebunden und zur Stellungnahme zu der beantragten Maßnahme aufgefordert.

Von den beteiligten Behörden hat das Gesundheitsamt Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltend gemacht. Die übrigen Behörden haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen, die unter Ziffer III des Bescheides berücksichtigt wurden, zugestimmt.

Den Bedenken des Gesundheitsamtes, die sich auf die zu erwartenden Geräusch- und Geruchsemissionen beziehen, wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Entsprechende Immissionsrichtwerte für den von der Anlage ausgehenden Lärmpegel (Ziffer 3.2.2) wurden vorgegeben. Des weiteren wurde festgelegt, daß eine Seite der Sortierkabine gem. den Empfehlungen des Gutachters eingehaust wird. Darüberhinaus sind sämtliche Empfehlungen aus dem Geräuschgutachten für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu berücksichtigen (Ziffer 3.2.1).

Eine Beeinträchtigung durch Gerüche wird ausweislich eines vorgelegten Gutachtens nicht gesehen. Unabhängig hiervon wurde eine entsprechende Nebenbestimmung für die Minimierung von möglicherweise von der Anlage ausgehende Gerüche (Ziffer 3.2.4) aufgenommen.

Der Standort der Anlage auf einer ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen Ziffer 2.1.10 und 2.1.21 berücksichtigt.

Da das Vorhaben auf verschiedenen Grundstücken errichtet wird, ist nach § 6 Abs 3 LBauO sicherzustellen, daß die Grundstücke für die Dauer der

Bebauung zusammengefaßt bleiben. Entsprechend Ziffer 2.1.11 war daher die Eintragung einer Baulast oder die katastermäßige Vereinigung der Grundstücke zu fordern.

Die Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssels 03 01 99 konnte nicht zugelassen werden, da der Abfallschlüssel zu unbestimmt ist (Ziffer 3.1.3).

Entsprechend der TA-Siedlungsabfall waren zur Ablauforganisation die Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.7 bis 3.1.11 aufzunehmen.

Unter Ziffer 3.2.5 wurde eine Korrektur des Grenzwertes für die staubförmigen Emissionen, die im Abgas bzw. in der Abluft der Entstaubungsanlage enthalten sein dürfen, aufgenommen, da es sich gem. den Antragsunterlagen um eine Abluftrückführung in die Halle handelt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden durch [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] Rechtsanwalt [REDACTED] Bedenken gegen die Errichtung der Anlage erhoben.

Eine nähere Begründung der Bedenken erfolgte durch [REDACTED] nicht.

[REDACTED] sieht durch die Recyclinganlage sein Bauvorhaben -Errichtung eines Sport- und Gesundheitszentrums- beeinträchtigt. Nach Akteneinsichtnahme erfolgte eine Konkretisierung der möglichen Beeinträchtigungen mit Schreiben vom 04.08.1997.

Im Hinblick auf die dargestellten Bedenken ergibt sich folgendes:
Zu möglichen Geruchsbelästigungen wurde durch den Antragsteller eine gutachterliche Bewertung in Auftrag gegeben, die durch das Sachverständigenbüro [REDACTED], Burscheid, durchgeführt wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß von der Sortieranlage keine Geruchsbelästigungen zu erwarten sind, die das zulässige Maß gemäß TA-Luft (Ziffer 3.2.4) übersteigen.

Hinsichtlich möglicher Geruchsbelästigungen wurde dabei insbesondere auch berücksichtigt, daß die Materialstruktur der Abfälle, die in der Sortieranlage behandelt werden, im wesentlichen nicht aus organischen Abfällen, Futter- oder Lebensmittelresten besteht.

Eine längere Lagerung von Abfällen oder Wertstoffen auf dem Betriebsgelände ist nicht vorgesehen. Die Abfälle/Wertstoffen dürfen nur in abgedeckten Containern gelagert werden (Ziffer 3.1.5). Ausweislich der Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, ist lediglich eine kurzzeitige Lagerung zur Zusammenstellung vernünftiger Transporteinheiten vorgesehen. In der Regel wird von einer Lagerzeit von 2 bis 3 Tagen, maximal 7 Tagen, ausgegangen.

Bedenken wegen möglicher Staubbelaästigungen/Lärmbelaästigungen sind vorstehend bereits im Rahmen der Abwägung der Einwände des Gesundheitsamtes behandelt worden.

Ergänzend hierzu ist auszuführen, daß von einer unzumutbaren Staubaufwirbelung von den Verkehrsflächen nicht ausgegangen wird, da zum einen nur von einem durchschnittlichen LKW-Betrieb von 3 LKW pro Stunde auszugehen

ist und zum anderen eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, erforderlichenfalls mit Naßhaltung, vorgesehen ist.
Der An- und Abfuhrbetrieb findet im wesentlichen zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr statt.

Die Ausführungen zur Begrünung der Anlage wurden im Rahmen der landespflegerischen Prüfung berücksichtigt. Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes wurde der ursprünglich vorgesehene Grünstreifen zur Daimlerstraße auf eine Breite von 6 mtr erweitert (Ziffer 2.1.8).

Bedenken gegen die Anlage bestehen darüber hinaus auch nicht in bauplanungsrechtlicher Hinsicht. Die Prüfung des Vorhabens in bauplanungsrechtlicher Hinsicht hat ergeben, daß die beantragte Anlage nicht den Darstellungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 78 "Industriegebietgebiet Wallersheim-Kesselheim" widerspricht.

Unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Herr Müller und Herr Knebel erhalten eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides um im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ggfs. noch bestehende Bedenken geltend zu machen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind die in § 6 BImSchG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Genehmigung nach § 19 BImSchG war daher zu erteilen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war nach § 12 BImSchG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz.

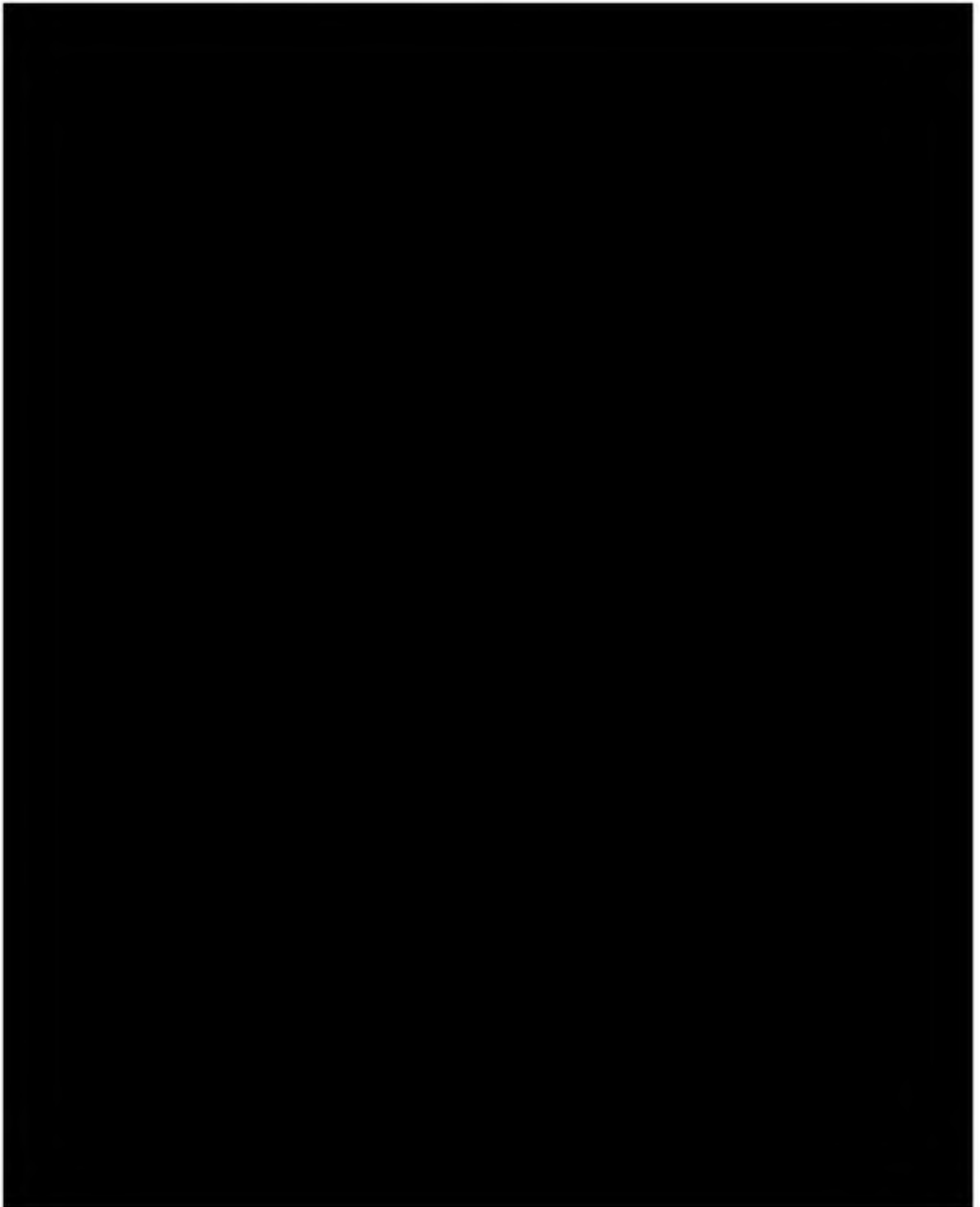
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid



Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten der Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Az.: 56-23-11-1/1996 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, daß sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 269, 56002 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

[Redacted] zur Mitzeichnung

3./ Annahme-AO ✓

4./ Durchschrift Fachbehörden *gem. Anl.*

I.A.
[Redacted]

Ca. 74.8.
Abgesandt

15. AUG. 1997

Angen. [Redacted]

Anf. [Redacted]